

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG EINES ALKOHOLVERBOTES FÜR DEN PARKPLATZ HAUPTSCHULE

Aufgrund von durch Alkoholkonsum verursachten mutwilligen Sachbeschädigungen hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Kuchl in ihrer Sitzung am 2. Juli 2009 als Maßnahme zur Beseitigung dieses, das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstandes, gem. Art 118 Abs 6 B-VG iVm § 79 Abs 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 idgF, nachstehende ortspolizeiliche Verordnung erlassen:

1. „Ab 19 Uhr besteht im Bereich des Parkplatzes Hauptschule, ein generelles Alkoholverbot. Hier ist der Konsum jeglicher alkoholischer Getränke verboten. Das Verbot umfasst das gesamte Grundstück, Gst.Nr. 244/8, KG Kuchl.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis € 218,- (€ zweihundertachtzehn) zu bestrafen (Art. VII EGVG 1991).

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:



(Wimmer Andreas)